

Richtlinien Kanton Schaffhausen Coronavirus – Unterricht an den Volksschulen ab Schuljahr 2020/21



Diese Richtlinien ersetzen die Version vom 14. Juli 2020, deren Aktualisierung vom 4. und 18. September 2020 und treten per 14. Oktober 2020 in Kraft.

Die Dauer der Gültigkeit hängt von der weiteren Entwicklung der Pandemie und den damit verbundenen Massnahmen des Bundesrates, des Bundesparlaments oder der Schaffhauser Regierung ab. Sollte sich die Lage ändern, werden die Richtlinien angepasst.

Schaffhausen, 12. Oktober 2020

Inhalt

1	Ausgangslage	3
2	Zielsetzung der Richtlinien	3
3	Personen in der Schule	3
3.1	Lehrpersonen und weiteres Schulpersonal	3
3.2	Schülerinnen und Schüler	3
4	Umsetzung im Schulbetrieb	4
4.1	Allgemeine Bemerkungen	4
4.2	Hygieneregeln im Schulalltag	4
4.3	Richtig lüften in der Heizperiode und Pandemiezeit	5
4.4	Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln	5
4.5	Spezialräume (inkl. Turnhallen)	5
4.5.1	Sportunterricht	5
4.5.2	Kochunterricht	6
4.5.3	Schwimmunterricht	6
4.6	Ausserschulische Lernorte (Schulanlässe, Schulverlegungen, Exkursionen).....	6
4.7	Gespräche mit Erziehungsberechtigten	7
5	Umgang mit Quarantäne- und Isolationsmassnahmen	7
5.1	Herbst- und Winterzeit – Verhalten bei «normalen» Erkältungen	7
5.1.1	Neue Empfehlungen des BAG für Erziehungsberechtigte, wenn Kinder unter 12 Krankheitssymptome haben	7
5.2	Umgang mit Quarantäne- und Isolations-Massnahmen im Schulsetting	8
5.2.1	Contact-Tracing: Wenn eine Schülerin oder ein Schüler positiv getestet wird.....	8
5.2.2	Contact-Tracing: Wenn eine Lehrperson oder ein Elternteil positiv getestet wird.....	9
5.2.3	Contact-Tracing: Wenn sich die Fälle an erkrankten Lehrpersonen oder Schüler häufen.	9
5.3	Coronatest - Regelung der Kostenübernahme.....	10
5.4	Quarantäne nach Rückkehr aus Staaten und Gebieten mit erhöhtem Ansteckungsrisiko.....	10
5.4.1	Lehrpersonen	10
5.4.2	Schülerinnen und Schüler.....	11
6	Weitere personalrechtliche Aspekte und Stellvertreterlösungen	11
6.1	Weitere personalrechtliche Aspekte	11
6.2	Stellvertreterlösungen für Herbst/Winter	12
7	Schulische Abklärung und Beratung SAB	12
8	Therapien (Logopädie und Psychomotorik)	12
9	Schul- und familienergänzende Betreuung	12
10	Hinweis für die Sonderschulen (inkl. Frühbereich)	12

1 Ausgangslage

Mit Beschluss vom 19. Juni 2020 hat der Bundesrat die ausserordentliche Lage aufgehoben und die Zuständigkeit für die obligatorischen Schulen wieder den Kantonen übertragen. Verschiedene wichtige [bundesrätliche Verordnungen](#) wurden seitdem in Kraft gesetzt.

Die Corona-Pandemie ist jedoch noch nicht vorbei!

Die nachfolgenden Kapitel beschreiben, welche Eckwerte für das Schuljahr 2020/21 der obligatorischen Schulen im Kanton Schaffhausen zu berücksichtigen sind. Die Massnahmen und Empfehlungen richten sich an die zuständigen Behörden in den Gemeinden und dienen als Grundlage für schulbezogene Schutzmassnahmen. Diese sind entsprechend der lokalen Gegebenheiten zusammen mit den Schulen zu organisieren. Des Weiteren regeln die Richtlinien Fragen des Personalwesens.

Auf der Seite des Bundesamtes für Gesundheit (BAG; www.bag.admin.ch) sind jeweils die neuesten Informationen rund um COVID-19 aufgeschaltet.

2 Zielsetzung der Richtlinien

Die Gesundheit aller beteiligten Personen steht nach wie vor an oberster Stelle. Durch geeignete Schutzmassnahmen im Umfeld der Bildungsinstitutionen soll trotz Zusammentreffen vieler Menschen die Anzahl COVID-19-Neuerkrankungen tief gehalten werden. Dabei werden die vom Bund angeordneten Schutz- und Präventionsmassnahmen umgesetzt. Weitere kantonale Massnahmen zur Bewältigung eines Wiederanstiegs der COVID-19-Fälle können bei Bedarf angeordnet werden.

3 Personen in der Schule

3.1 Lehrpersonen und weiteres Schulpersonal

- Die empfohlenen Massnahmen sind für erwachsene Personen über alle Schulstufen der obligatorischen Schulzeit gleich.
- Es sollen die folgenden empfohlenen Abstands- und Verhaltensregeln zwischen Erwachsenen sowie zwischen Erwachsenen und Kindern eingehalten werden.
 - a) Mindestabstand von 1.5 Metern bei interpersonellen Kontakten (insbesondere auch in Kontakt mit den Schülerinnen und Schülern wann immer möglich).
 - b) Einhalten der Hygieneregeln gemäss Pkt. 4.2.

3.2 Schülerinnen und Schüler

- Für die Schülerinnen und Schüler untereinander bestehen keine Abstandsregeln.
- Hingegen sollen die Schülerinnen und Schüler gegenüber erwachsenen Personen wann immer möglich den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten und die genannten Hygieneregeln gemäss Kapitel 4.2 befolgen. Somit können sich die Schülerinnen und Schüler weitgehend normal im Klassenverband, auf dem Schulareal und auf dem Schulweg verhalten und bewegen.
- Lern- oder Kontaktsituationen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sollen möglichst kurzgehalten werden.

4 Umsetzung im Schulbetrieb

4.1 Allgemeine Bemerkungen

Im Schuljahr 2020/21 gilt die vollumfängliche Einhaltung der Schulgesetzgebung des Kantons Schaffhausen (Schulgesetz, Schuldekret und Verordnungen).

Folgende Punkte sind dabei zu berücksichtigen:

- Es gilt die Lektionentafel der entsprechenden Stufe ohne Ausnahme.
- Der Lehrplan 21 gibt den inhaltlichen Rahmen vor.
- Die Plenarversammlung der EDK hat am 25. Juni 2020 für den Bereich der obligatorischen Schule folgende Grundsätze beschlossen
 - o Das Schuljahr 2020/21 gilt als reguläres Schuljahr.
 - o Lehrplan, Vorgaben zu Lehrmitteln, Lernförderung, Beurteilung sowie zu Promotions- und Übertrittsverfahren werden gemäss den geltenden Rechtsgrundlagen umgesetzt.
 - o Der Unterricht wird grundsätzlich im Vollbetrieb geführt. Wo Abstandsregelungen und Schutzmassnahmen den ordentlichen Schulbetrieb im Vollbetrieb unverhältnismässig erschweren, legen die Schutzkonzepte die Erhebung von Kontaktdaten gemäss [Art. 4 Abs. 2 lit. b der Covid-19-Verordnung besondere Lage](#) als erste Massnahme fest. Vorbehalten bleiben weitergehende Massnahmen.
- Der kantonal festgelegte Schulkalender für das Schuljahr 2020/21 und die damit verbundenen kantonalen Regelungen der Schulferien behalten ihre Gültigkeit.

4.2 Hygieneregeln im Schulalltag

Alle Beteiligten müssen mit ihrem Verhalten zum gegenseitigen Schutz beitragen. Die allgemeinen Verhaltens- und Hygieneregeln sind zu befolgen.

Es gelten weiterhin die allgemeinen Regeln des BAG.
Beispiel: Plakat mit Hygieneregeln für die Schülerinnen und Schüler.

Weitere Plakate sind zu finden auf der [Website des BAG](#).



Konkret heisst dies im Schulalltag:

- Alle Personen, die in einem Schulhaus verkehren, sollen die empfohlenen Hygieneregeln einhalten (Hände-, Gegenstands- und Oberflächenhygiene, kein Händeschütteln).
- Die geltenden Hygieneregeln und Massnahmen zur Verhinderung einer Verbreitung des Virus sind mit den Schülerinnen und Schülern regelmässig intensiv zu thematisieren und zu praktizieren. Zudem sollen die Kinder dafür sensibilisiert werden, sich risikoarm zu verhalten. Eine zweite Ansteckungswelle hätte wieder einschneidende Massnahmen zur Folge.
- Kinder sollen angehalten werden, kein Essen und keine Getränke zu teilen und vor dem Essen Hände zu waschen.
- An sensiblen Punkten im Schulhaus (Klassenzimmer, Bibliotheken u.a. m.) sind Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher zu platzieren. Kinder sollten gem. BAG nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen.

- Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer sowie die WC-Infrastruktur und Waschbecken sind regelmässig, wenn möglich mehrmals täglich zu reinigen. Bei der Reinigung sollen auch im Unterricht verwendete Geräte und Werkzeuge berücksichtigt werden.
- Räume sollten regelmässig und oft gelüftet werden (vgl. auch Pkt. 4.3).
- Die Abstands- und Hygieneregeln bleiben weiterhin die effizientesten Schutzmassnahmen. Lehrpersonen, Schulleitende und Schulvorstehende halten sich im Schulalltag konsequent an die geltenden Schutzmassnahmen. Um das Ansteckungsrisiko zu minimieren und damit den Schulbetrieb nicht zu gefährden, halten sie den minimalen Abstand von 1.5 Meter unter den erwachsenen Personen ein. Ist dies nicht möglich, werden Schutzmasken getragen. Masken sollten zudem auch zur Verfügung stehen, wenn bspw. eine Person im Schulhaus symptomatisch ist (Gebrauch für Heimweg respektive etwaige Wartezeit im Schulhaus bevor sie abgeholt wird).
- Das präventive Tragen von Handschuhen ist bis auf den üblichen Gebrauch im Rahmen von Putz- oder Küchentätigkeiten nicht empfohlen.
- Erwachsene Personen, die nicht direkt im Schulbetrieb involviert sind, zum Beispiel Eltern, die ihre Kinder zur Schule bringen, sollten das Schulhausareal / Kindergarten nur für definierte Anlässe (bspw. Elternabende) und unter Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln betreten.

4.3 Richtig lüften in der Heizperiode und Pandemiezeit

Regelmässiges Lüften durch Stoss- und Querlüften wirkt sich positiv auf die Leistungsfähigkeit und die Gesundheit von Schülerinnen und Schülern aus und kann das Risiko, sich mit Covid-19 zu infizieren, deutlich senken. Mit den richtigen Massnahmen verbessert sich die Luftqualität im Schulzimmer mit wenig Aufwand erheblich. Das Bundesamt für Gesundheit hat für Schulen [Empfehlungen und eine entsprechende Broschüre](#) erarbeitet. Mit dem online [Lüftungssimulator](#) für Schulzimmer können Interessierte Raumgrösse, Anzahl Personen im Raum, Anzahl und Dauer der Lektionen bzw. Pausen eingeben und erhalten eine Auswertung der wahrscheinlichen Luftqualität über den angegebenen Zeitraum hinweg.

4.4 Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist nicht eingeschränkt. Es gilt jedoch die Anweisungen des Bundesrates sowie die Empfehlungen der Verkehrsbetreiber einzuhalten. Die Vorgaben des Bundes sowie weitere Informationen sind zu finden auf der Website der [Verkehrsbetriebe Schaffhausen](#).

4.5 Spezialräume (inkl. Turnhallen)

Die fachverantwortlichen Lehrpersonen sind für die Einhaltung der Hygieneregeln in den Spezialräumen zuständig und setzen die Regeln durch.

4.5.1 Sportunterricht

Im Schulsport gilt es die Hygieneregeln des BAG (vgl. Pkt. 4.2) einzuhalten und folgende fachspezifischen Verhaltensempfehlungen zu beachten:

- Austausch und Verwendung von gemeinsamen Geräten reduzieren.
- Geräte und Materialien nach deren Gebrauch desinfizieren.
- Nach Möglichkeit Unterricht draussen abhalten.
- Personalisierte Getränkeflaschen verwenden.

- Gestaffelte Benutzung von Gemeinschaftsduschen.

4.5.2 Kochunterricht

Hygieneregeln gehören per se zum Kochunterricht und die Lehrpersonen sind Profis in diesem Thema. Zusätzlich zu den bereits erwähnten Hygieneregeln (vgl. Pkt. 4.2) müssen die nachfolgenden Massnahmen eingehalten werden:

- Hände waschen, wenn die Küche betreten wird, nach Nase putzen, nach Schreiarbeit (Etui etc. weggeräumt), vor dem Kochen und vor dem Tisch decken.
- Hände trocknen nur mit Papiertüchern, entsorgt in einem geschlossenen Abfalleimer.
- Die Geschirrtücher sind nur zum Abtrocknen da, diese werden nach jeder Unterrichtseinheit gewechselt und nicht feucht in der Küche aufbewahrt.
- Schwämme und Bürsten regelmässig wechseln oder im Geschirrspüler reinigen.
- Probierlöffel dürfen nur einmal benutzt und müssen anschliessend gereinigt werden.
- Nahrungsmittel vor der Zubereitung gründlich waschen.
- Mit den Fingern naschen ist verboten.

4.5.3 Schwimunterricht

Mit der Wiederinbetriebnahme der öffentlichen Hallen- und Freibäder kann der externe Sportunterricht im Wasser durchgeführt werden. In Hallen- und Freibäder herrscht generell eine hohe Hygienequalität, da diese strengen Hygienevorschriften unterliegen. Weitere Hinweise sind im [Schutzkonzept des Verbands Hallen- und Freibäder](#) zu finden.

4.6 Ausserschulische Lernorte (Schulanlässe, Schulverlegungen, Exkursionen)

Bis auf Weiteres gelten folgende Regelungen:

- [Gemäss BAG](#) können Anlässe durchgeführt werden. Die Hygiene- und Verhaltensregeln sowie die Schutzkonzepte bleiben jedoch zentral und sollen helfen, Neuansteckungen zu verhindern.
- Werden Anlässe bspw. Sporttage, Projektwochen o.ä. durchgeführt, so müssen die Einhaltung der Schutzmassnahmen sowie die Möglichkeit zur Rückverfolgung sämtlicher teilnehmenden Personen gewährleistet sein. Dies bedeutet, dass von den Teilnehmenden nach entsprechender Information Vorname, Nachname und Telefonnummer zu erfassen sind, falls weder die Abstände (mindestens 1.5 Meter) eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden können.
- Schulreisen und Klassenlager sind erlaubt, sofern die Verantwortlichen ein lagerspezifisches Schutzkonzept gemäss den Rahmenbedingungen des BAG vorlegen können.
[Rahmenbedingungen des Bundesamt für Sport BASPO für «Kultur-, Freizeit- und Sportlager»](#)

Musterschutzkonzepte diverser Organisationen

- o [Pfadfinder: Schutzkonzept für Lager](#)
- o [Jungwacht/Blauring: Checklisten, Musterschutzkonzepte für Lager](#)
- o [BASPO: Informationen zu Schutzkonzepten](#)
- o [Vorlage Schutzkonzept von GoSnow](#)

Erachten die Zuständigen in den Gemeinden die Ausgangslage für die Durchführung eines Lagers bspw. des Wintersportlagers als zu unsicher, können sie eine vorzeitige Absage des Lagers beschliessen.

Bei Fragen oder Unterstützungsbedarf steht Fabian Hauser, Schulsportverantwortlicher des Kantons, zur Verfügung (fabian.hauser@ktsh.ch, 0526327881).

4.7 Gespräche mit Erziehungsberechtigten

Gespräche mit Erziehungsberechtigten können unter Einhaltung der gängigen Verhaltens- und Hygieneregeln vor Ort in der Schule stattfinden.

5 Umgang mit Quarantäne- und Isolationsmassnahmen

5.1 Herbst- und Winterzeit – Verhalten bei «normalen» Erkältungen

Wenn die Herbst- und Winterzeit naht und die Temperaturen sinken, häufen sich die Erkältungskrankheiten bei Kindern und Erwachsenen. Gerade in Zeiten des Coronavirus ist die Unterscheidung zwischen Erkältung und Virus nicht immer einfach.

Kinder und Jugendliche mit Husten und Schnupfen und besonders mit Fieber (Richtgrösse: ab 38,3°C) müssen zuhause bleiben und dürfen erst wieder in die Schule, wenn sie 24 Stunden ohne Beschwerden sind. Ein einfacher Schnupfen ist jedoch noch nicht als akuter Atemwegsinfekt zu werten. Entscheidend ist, ob sich die Anzeichen bzw. die Symptome der Krankheit in den vorangegangenen Tagen verstärkt haben.

Ausgenommen sind Kinder mit chronischem Asthma oder Rhinitis allergica (allergischer Schnupfen). Dies sollte schon vorher durch den behandelnden Arzt kommuniziert und attestiert werden.

Möchten Lehrpersonen bezüglich Fieber bei Schülerinnen und Schülern Gewissheit haben, so ist bei Bedarf ein durch die Schule angeschafftes sogenanntes berührungsloses bzw. kontaktloses Fiebermessgerät hilfreich.

Der Entscheid, ob Lehrpersonen und das weitere Schulpersonal zu Hause bleiben oder nicht, soll/muss nicht von den Schulleitungen bzw. Vorstehenden gefällt werden, sondern liegt in der Verantwortung jeder einzelnen Person gegebenenfalls in Absprache mit dem Hausarzt oder der Corona Hotline. Den Weisungen der kantonalen Gesundheitsbehörde (Contact-Tracing) ist Folge zu leisten (vgl. Pkt. 5.2.2).

5.1.1 Neue Empfehlungen des BAG für Erziehungsberechtigte, wenn Kinder unter 12 Krankheitssymptome haben

Gemäss aktuellen Erkenntnissen können sich Kinder ebenfalls mit dem neuen Coronavirus anstecken. Kinder unter 12 Jahren haben im Vergleich zu Jugendlichen und Erwachsenen jedoch weniger häufig Symptome und übertragen das Virus seltener auf andere Personen. Daher gilt für Erziehungsberechtigte in Bezug auf Kinder unter 12 Jahren das [auf der Website des BAG aufgeführte Vorgehen](#).

Die Deutschschweizer Volksschulämter-Konferenz (DVK) hat in Zusammenarbeit mit dem BAG zudem zwei Merkblätter herausgegeben mit [Hinweisen und Empfehlungen für Eltern](#):

- 1) *Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern in Kindergarten und Primarschule (Zyklus 1 und 2)*
- 2) *Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Jugendlichen der Sekundarstufe I (Zyklus 3)*

5.2 Umgang mit Quarantäne- und Isolations-Massnahmen im Schulsetting

Generell gelten die diesbezüglichen Vorgehensempfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit.

Sowohl für Schulpersonal wie auch für Schülerinnen und Schüler sind die Massnahmen für Isolation und Quarantäne bindend.

Personen, welche [Krankheitssymptome](#) aufweisen, sollen sich in Isolation begeben und sich testen lassen, gemäss den geltenden Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit und den Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden.

Abweichungen bei Kindern unter 12 Jahren mit leichten Symptomen sind aber möglich: sie müssen nicht in jedem Fall getestet werden ([s. FAQ des BAG zum Thema Testempfehlung für Kinder](#)). Der Entscheid liegt in der Zuständigkeit des behandelnden Kinderarztes oder des Hausarztes.

Personen, welche einen engen Kontakt mit einer erkrankten Person hatten, insbesondere auch im Rahmen des familiären Zusammenlebens oder Intimkontakte, sollen sich in Quarantäne begeben, gemäss den geltenden Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit und den Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden.

Das Miteinander der Schülerinnen und Schüler im schulischen Setting wird nicht als enger Kontakt definiert. Falls jedoch gehäufte Fälle in einem schulischen Setting vorkommen, muss gemäss der Definition enger Kontakt vorgegangen und eine Quarantäne umgesetzt werden. Dies fällt in den Zuständigkeitsbereich der kantonalen Gesundheitsbehörden.

5.2.1 Contact-Tracing: Wenn eine Schülerin oder ein Schüler positiv getestet wird.

- Solange eine Schülerin bzw. ein Schüler symptomatisch ist oder der Corona-Test noch ausstehend ist, muss sie bzw. er zuhause bleiben und sich entsprechend den Anweisungen zur Selbst-Quarantäne des BAG verhalten. Symptomatische Schülerinnen und Schüler (einfache Erkältungssymptome zählen nicht dazu) werden von der Lehrperson nach Hause geschickt. Kinder des 1. Zyklus dürfen nur nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten nach Hause geschickt werden. Die Erziehungsberechtigten werden in jedem Fall darüber informiert, dass ihr Kind nach Hause geschickt wurde und darauf hingewiesen, dass sie sich beim behandelnden Kinderarzt, beim Hausarzt oder bei der Corona-Hotline melden müssen.
- Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, sich beim behandelnden Kinderarzt, beim Hausarzt oder bei der Corona-Hotline zu melden, damit die weiteren Schritte für einen möglichen Corona-Test eingeleitet werden können. In der Regel werden alle symptomatischen Kinder ab 12 Jahren und Jugendlichen getestet.
- Falls bei einer Schülerin bzw. einem Schüler ein positiver Test vorliegt, bestimmt die verantwortliche Stelle des Gesundheitsamts, inwieweit ein Contact-Tracing im persönlichen Umfeld und an der Schule durchgeführt wird.
- Der kantonsärztliche Dienst meldet sich bei den Erziehungsberechtigten der positiv getesteten Schülerin bzw. des positiv getesteten Schülers und bespricht mit ihnen das weitere Vorgehen. Die Kontaktierung durch den kantonsärztlichen Dienst kann auch an Wochenenden und Feiertagen erfolgen.
- In der Regel werden durch den kantonsärztlichen Dienst alle genau bestimmbar, engen Kontaktpersonen der positiv getesteten Person erfragt und kontaktiert.

- Die Kontaktpersonen werden angehalten, sich entsprechend den Anweisungen zur Selbst-Quarantäne des BAGs zu verhalten. Zu den engen Kontakten gehören unter anderem Mitschülerinnen und Mitschüler und im gleichen Haushalt lebende Personen. Kontaktpersonen werden durch den kantonsärztlichen Dienst über das weitere Vorgehen informiert.

5.2.2 Contact-Tracing: Wenn eine Lehrperson oder ein Elternteil positiv getestet wird.

- Symptomatische Lehrpersonen (vgl. dazu auch die Erläuterungen unter Pkt. 5.1 und 5.2) bleiben zuhause, melden sich bei ihrem Hausarzt oder bei der Corona-Hotline und haben sich gemäss den Anweisungen zur Selbst-Quarantäne des BAGs zu verhalten.
- Durch den Hausarzt oder die Corona-Hotline werden die weiteren Schritte für einen Corona-Test eingeleitet.
- In der Regel werden alle symptomatischen Personen getestet, auch Lehrpersonen und Erziehungsberechtigte.
- Positiv getestete Personen werden durch den kantonsärztlichen Dienst kontaktiert und über das weitere Vorgehen informiert.
- Alle engen Kontakte der positiv getesteten Person werden erfragt und durch den kantonsärztlichen Dienst kontaktiert. Diese werden angehalten, sich gemäss den Anweisungen zur Selbst-Quarantäne des BAGs zu verhalten. Sie werden durch den kantonsärztlichen Dienst über das weitere Vorgehen informiert. Die Kontaktierung durch den kantonsärztlichen Dienst kann auch an Wochenenden und Feiertagen erfolgen.

5.2.3 Contact-Tracing: Wenn sich die Fälle an erkrankten Lehrpersonen oder Schüler häufen.

Sollten mehrere Lehrpersonen oder Schülerinnen und Schüler derselben Schule respektive Klasse zeitgleich erkranken, meldet der kantonsärztliche Dienst die Sachlage frühzeitig dem Erziehungsdepartement. Der kantonsärztliche Dienst wird in Absprache mit dem Erziehungsdepartement über weitreichendere Massnahmen, wie z.B. das Schliessen einer oder mehrerer Klassen befinden.

Das Erziehungsdepartement unterstützt die Verantwortlichen der Schulen bei der Organisation des Unterrichts bei Ausfällen von Lehrpersonen oder bei weitreichenderen Massnahmen. Fragen im Zusammenhang mit Quarantäne- und Isolationsmassnahmen an Schulen sowie zum Contact-Tracing sind an die Corona-Hotline zu richten.

Fragen zur Unterrichtsorganisation klären die Verantwortlichen der Schulen mit der kantonalen Schulaufsicht.

Zu beachten

Die verantwortliche Stelle für Contact-Tracing des Gesundheitsamtes wird von sich aus aktiv und muss nicht von Seiten der Schule kontaktiert werden.

Das heisst, dass im Fall einer positiv getesteten Person (Lehrperson, Schülerin/Schüler, Mitarbeiterin/Mitarbeiter an der Schule) die verantwortliche Stelle für Contact-Tracing des Gesundheitsamtes die notwendigen Schritte bezüglich Quarantäne und Isolation von weiteren Personen (Kontaktpersonen) einleitet und anordnet.

Corona Hotline Schaffhausen

Fragen im Zusammenhang mit Quarantäne- und Isolationsmassnahmen an Schulen sowie zum Contact-Tracing sind an die Corona-Hotline zu richten:

Tel.: +41 52 632 70 01; E-Mail: corona@sh.ch

Betriebszeiten: Täglich 08:00 bis 18:00 Uhr

Laufend aktualisierte Informationen sind auf der [Webseite des Gesundheitsamts](#) und auf der [Webseite Coronavirus und Schule](#) zu finden.

5.3 Coronatest - Regelung der Kostenübernahme

Immer wieder werden auch Fragen betreffend Kostenübernahme des Coronatests gestellt. Nachfolgend dazu Hinweise des Gesundheitsamtes:

- Die Kosten werden vom Bund übernommen, wenn die gesamte Klasse getestet werden muss, da dies in vorgängiger Absprache auf Weisung des Gesundheitsamtes bzw. der Kantonsärztin geschieht.
- Die Eltern müssen die Kosten übernehmen, wenn sie ihre Kinder aus Eigeninteresse testen lassen wollen (weil bspw. ein positiver Fall in der Schule bekannt ist).
- Fordert die Schule, der Kanton oder die Gemeinde eine Testung, ohne dass eine der vier genannten Voraussetzungen ([siehe Übersicht Seite 4 des Faktenblattes vom 18. Sept. 2020](#)) erfüllt ist, muss der jeweilige Auftraggeber zahlen
- (wobei zu bedenken ist, dass sich einzelne Personen der Testung verweigern könnten)

5.4 Quarantäne nach Rückkehr aus Staaten und Gebieten mit erhöhtem Ansteckungsrisiko

Es gelten die [Bestimmungen bezüglich Quarantäne bei Einreise aus Risikoländern](#) gemäss der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) im Bereich des internationalen Personenverkehrs (Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs) vom 2. Juli 2020.

Darin ist festgelegt, dass Personen, welche ab dem 6. Juli 2020 aus einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Infektionsrisiko in die Schweiz einreisen, verpflichtet sind, sich unverzüglich nach der Einreise für 10 Tage unter Quarantäne zu stellen und das Gesundheitsamt darüber zu informieren. Gemäss Gesundheitsamt des Kantons Schaffhausen erhalten diese Personen eine Quarantäne Verfügung nach Hause geschickt.

Die Details und Länderliste dazu sind der [Informationsseite des BAG](#) zu entnehmen.

5.4.1 Lehrpersonen

Sämtliche Lehrpersonen haben sich an die Reise- bzw. Quarantänebestimmungen zu halten.

Lehrpersonen, die in einen Staat oder ein Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko reisen und sich anschliessend in Quarantäne begeben müssen, erhalten gemäss den Vorgaben des Bundes keinen Lohn für die Tage der Quarantäne, die in die Unterrichtszeit fallen. Die Abwesenheit wird in Form von unbezahltem Urlaub vom Lohn in Abzug gebracht.

Wer sich einer Quarantäne entzieht, begeht nach Artikel 83 des Epidemiengesetzes eine Übertretung, die mit Busse (maximal CHF 10 000) bestraft wird (Abs. 1 Bst. h), bei Fahrlässigkeit mit Busse bis zu CHF 5000. Zuständig für die Strafverfolgung sind die Kantone. Die Bestimmungen des Bundes diesbezüglich finden Sie unter [Quarantänepflicht für Einreisende](#).

Im Falle einer Abwesenheit sind die Gemeinden für die Organisation der Stellvertretungen verantwortlich. Es gelten bezüglich Einsatz von Stellvertretungen die üblichen Regelungen. Die Abrechnung der Stellvertretungen erfolgt auf dem üblichen Weg über Bordereau. Die Stellvertreterkosten werden vom Kanton und der Gemeinde gemäss Kostenteiler übernommen.

Bei Ausbruch der Krankheit gilt die reguläre Lohnfortzahlungspflicht wie bei Krankheit.

5.4.2 Schülerinnen und Schüler

Die Quarantänebestimmungen gelten auch für Schülerinnen und Schüler. Die Eltern tragen die volle Verantwortung für die Umsetzung der Quarantäne. Um einer Ausbreitung entgegenwirken zu können, ist es immens wichtig, dass Familien, die ihre Ferien in einem der Risikoländer verbracht haben, sich auch tatsächlich in Quarantäne begeben. Mit einem vom Erziehungsdepartement verfassten Elternbrief werden die Eltern vor den anstehenden Ferien auf die Quarantänebestimmungen aufmerksam gemacht. Eine Selbstdeklaration wird nicht mehr verlangt.

Sollte ein Kind aufgrund der Quarantänebestimmungen den Unterricht nach den Ferien nicht besuchen können, gilt es als entschuldigt und erhält von der Schule Aufgaben und Aufträge, welche es zu Hause selbständig erfüllen kann.

6 Weitere personalrechtliche Aspekte und Stellvertreterlösungen

6.1 Weitere personalrechtliche Aspekte

Alle Lehrpersonen arbeiten wieder in der Schule. Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind in der Verantwortung, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angemessen geschützt sind und die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Es gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers.

Das BAG definiert und aktualisiert unter [Kategorien besonders gefährdeter Personen](#) die betroffenen (erwachsenen) Personen. Auch diese Personen haben grundsätzlich ihre Arbeitspflicht zu erfüllen, unter Berücksichtigung und Einhaltung der lokalen Schutzkonzepte.

Kann eine Lehrperson mangels ausreichendem Gesundheitsschutz ihre Arbeit im Präsenzunterricht gemäss Arbeitsvertrag nicht erfüllen und liegt kein ärztliches Zeugnis vor, welches eine Arbeitsunfähigkeit attestiert, so meldet sie sich bei der zuständigen Schulleitung oder Schulbehörde. Es wird eine individuelle Lösung gemäss [Merkblatt "Besonders gefährdete Personen, die keinen Präsenzunterricht erteilen können"](#) gesucht.

Ein Fernbleiben vom Arbeitsplatz ist nur dann angezeigt, wenn [Symptome](#) auftreten oder eine Quarantäne angeordnet worden ist. Es gilt das ordentliche Personalrecht.

Der Kanton Zürich hat in Bezug auf die Umsetzung der Mutterschutzverordnung bei schwangeren Lehrerinnen unter besonderer Berücksichtigung der Covid-19-Pandemie [ein Gutachten](#) erstellt. Dieses Dokument kann auch im Kanton Schaffhausen

- einerseits den Schulbehörden und Schulleitungen dazu dienen, mit einer schwangeren Lehrerin deren Arbeitsplatzrisiken im gemeinsamen Gespräch sofort nach Bekanntgabe der Schwangerschaft zu eruieren und mit ihr die Schutzmassnahmen zu erörtern und

- andererseits den während der Schwangerschaft betreuenden Ärztinnen und Ärzten aufzeigen, dass trotz erhöhtem gesundheitlichem Risiko für Schwangere während Covid-19 das Arbeiten dank der getroffenen Schutzmassnahmen als Lehrerin im Präsenzunterricht auf allen Schulstufen möglich ist.

6.2 Stellvertreterlösungen für Herbst/Winter

Die Studierenden der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen (PHSH) haben im Rahmen ihres Studienplanes Möglichkeiten, Stellvertretungen zu übernehmen. Diese sind jedoch begrenzt, da die meisten Studierenden ihr Studium als Vollzeitsetting absolvieren.

Die Anfrage von Studierenden, die dem Schulteam bekannt sind, kann direkt erfolgen. Die Ausschreibungen können auch dem Sekretariat der PHSH (PHSH.Sekretariat@phsh.ch) gemailt werden zur Weiterleitung an die Studierenden. In diesem Fall muss die Ausschreibung so gestaltet sein, dass sie den Studierenden direkt weitergeleitet werden kann.

Das Koordinieren der Einsätze durch das Prorektorat Ausbildung der PHSH ist leider nicht möglich, da die Studienpläne der Studierenden vielfältig und individuell sind.

7 Schulische Abklärung und Beratung SAB

Schulpsychologische Abklärungen und Beratungen von Kindern und Jugendlichen werden unter Einhaltung der aktuell geltenden Hygienevorschriften (Abstand halten, Hände waschen) angeboten. Die SAB verfügt über ein eigenes an die Situation angepasstes Schutzkonzept.

8 Therapien (Logopädie und Psychomotorik)

Die Regelungen für die Schulen des Kantons gelten grundsätzlich auch für die Therapien (inkl. Abklärungen). Falls die Eltern ihr Kind zur Therapie bringen und/oder wieder abholen, müssen die aktuell geltenden Hygienevorschriften (Abstand halten, Händewaschen) eingehalten werden.

9 Schul- und familienergänzende Betreuung

Der Verband Kinderbetreuung Schweiz *kibesuisse* hat für Institutionen aller Betreuungsformen Informationen und Empfehlungen im Umgang mit Covid-19 zusammengestellt. Im [Muster-Schutzkonzept](#) finden sich alle wichtigen Elemente, die zur Betreuung in Kindertagesstätten, schulergänzenden Betreuungsinstitutionen und Mittagstische benötigt werden

10 Hinweis für die Sonderschulen (inkl. Frühbereich)

Diese vorliegenden Richtlinien gelten grundsätzlich auch für die Sonderschulen. Sie setzen diese sinngemäss um und machen, wo die Behinderung der Kinder und Jugendlichen dies erfordert, in Absprache mit der Abteilungsleitung Sonderpädagogik der Dienststelle Primar- und Sekundarstufe I die notwendigen Anpassungen und erlassen ergänzende Regelungen.